



Jonas Farwig


Stadtverwaltung Offenbach
- Amt für Veterinärwesen und Verbraucherschutz -
Amt 59
63061 Offenbach am Main

Ablehnung meines VIG-Antrags

Ihr Aktenzeichen: (59) 20a 02

 den 08.12.2020

Sehr geehrte 

leider gehen Sie mit Ihrem Schreiben vom 03.12.2020 nicht auf den ersten Teil meines Widerspruchs ein. Dabei habe ich folgendes ausgeführt:

Eine bestimmte Art der Informationsgewährung darf nur aus wichtigem Grund abgelehnt werden. Wie das Bundesverwaltungsgericht zur vergleichbaren Vorschrift des § 4 Abs. 1 UIG a.F. festgestellt hat, sind an das Vorliegen eines gewichtigen Grundes strenge Anforderungen zu stellen: So müssen bei der Ermessensentscheidung über die Art der Informationsgewährung die Ziele des Informationsgesetzes berücksichtigt werden. (BVerwG, Urteil vom 06. Dezember 1996, Az. 7 C 64/95, juris-Rn. 14-16.) Mit Blick auf den Zweck des VIG, welches möglichst ungehinderten Informationszugang ermöglichen will, kommt den Wünschen des Antragstellers besondere Bedeutung zu. Sie haben keinerlei Gründe vorgetragen, die ein Abweichen von der gewünschten Form rechtfertigen.

Da Ihre Behörde es offenbar bewusst Bürger*innen schwermachen möchte, ihre Rechte in Anspruch zu nehmen und zudem die geltende Rechtslage bewusst missachtet, habe ich heute eine Fachaufsichtsbeschwerde gegen Sie beim Regierungspräsidium Darmstadt eingereicht. Eine Klage behalte ich mir ausdrücklich vor.

Freundliche Grüße


Jonas Farwig